

Technische Universität Dresden

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen

Vom 05.03.2014

Die Richtlinien wurden vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung des Rektorats vom 25.02.2014 nach Stellungnahme des Senats beschlossen.

Inhaltsübersicht

Präambel

Teil I. Gute wissenschaftliche Praxis

- § 1 Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis
- § 2 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen
- § 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 4 Leistungs- und Bewertungskriterien
- § 5 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten
- § 6 Wissenschaftliche Veröffentlichungen
- § 7 Verpflichtung auf und Unterrichtung über die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis

Teil II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 8 Bestimmung von wissenschaftlichem Fehlverhalten
- § 9 Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 10 Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten

Teil III. Gremien und Beauftragte

- § 11 Vertrauensperson (Ombudsperson)
- § 12 Untersuchungskommission
- § 13 Reguläre Prüfungsgremien
- § 14 Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten

Teil IV. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 15 Verdachtsfälle und Verdachtsanzeige
- § 16 Mitwirkung und Schutz der Verfahrensbeteiligten
- § 17 Vorprüfung
- § 18 Förmliches Untersuchungsverfahren
- § 19 Dauer des Gesamtverfahrens und Aufbewahrungspflicht

Teil V. Mögliche Entscheidungen und Ahndungen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- § 20 Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten
- § 21 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Technische Universität Dresden beschließt unter Berücksichtigung der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft verabschiedeten Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der aktuellen Fassung von 3. Juli 2013 die nachfolgenden Richtlinien.

Präambel

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der in den einzelnen Disziplinen geltenden Regeln wissenschaftlicher Professionalität.

Alle Mitglieder und alle Angehörigen der TU Dresden sind verpflichtet, diese Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zur Grundlage ihres wissenschaftlichen Arbeitens zu machen und in ihrem Wirkungsbereich aktiv zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizutragen. Jedem begründeten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb der TU Dresden wird mit größter Aufmerksamkeit und unter Wahrung der Rechte der Beteiligten nachgegangen. Bei bestätigtem Verdacht werden die für den Einzelfall angemessenen Maßnahmen ergriffen.

Teil I. Gute wissenschaftliche Praxis

§ 1

Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Zur guten wissenschaftlichen Praxis gehören insbesondere die folgenden Grundprinzipien:

- nach den anerkannten Regeln der Disziplin („lege artis“) zu arbeiten,
- die Resultate nachvollziehbar, nachprüfbar und vollständig zu dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- die strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Kooperationspartnern/-innen, Mitarbeitern/-innen, Konkurrenten/-innen und Vorgängern/-innen zu wahren sowie
- ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen und Studien einzuhalten.

§ 2

Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

(1) Jeder Leiter/Jede Leiterin einer Arbeitsgruppe soll sich wissenschaftlich vorbildlich verhalten und trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sicherstellt, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie auch tatsächlich wahrgenommen werden.

(2) In Arbeitsgruppen ist in einer Weise zusammenzuarbeiten, dass in einer vertrauensvollen, verlässlichen Atmosphäre

- die in Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse wechselseitig mitgeteilt, kritisiert und zu einem gemeinsamen Erkenntnisstand zusammengeführt werden können,
- Ideen, Hypothesen und Theorien wechselseitig überprüft und diskutiert werden und
- die Qualitätssicherung der eigenen Arbeit und der Arbeitsergebnisse gewahrt wird.

(3) Den Verantwortlichen ist die hierzu notwendige Unterstützung durch die Universitätsleitung zu gewähren. Entsprechende Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen sollen von der Hochschulleitung oder, wenn dies tunlich erscheint, von den Bereichen (Schools) durchgeführt werden.

§ 3

Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Lehrende der Hochschule ist so wahrzunehmen, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis dem wissenschaftlichen Nachwuchs im Rahmen von Lehre, Ausbildung und Forschung sowohl als ein wissenschaftliches als auch als ein ethisches Grundprinzip nahe gebracht werden.

(2) Dabei muss sichergestellt werden, dass es in jeder Lehr- und Forschungseinheit eine Bezugsperson gibt, welche die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln in der Lage ist und dazu beitragen kann, etwaiges Fehlverhalten der Mitglieder zu vermeiden .

(3) Mit Beginn des Promotionsvorhabens ist der Antrag auf Annahme des Doktoranden/der Doktorandin bei der Fakultät zu stellen. Mit allen Doktoranden/-innen ist zeitnah eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen, in der die Form und der Umfang der Betreuung verbindlich vereinbart werden. Zu den Inhalten der Betreuungspflicht gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs gehört, den Abschluss der Arbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu fördern. Das Betreuungskonzept sollte auch Maßnahmen zur Unterstützung der weiteren Karriereplanung beinhalten.

(4) Die Betreuung der Doktoranden/-innen ist so zu gestalten, dass die betreuende Person einen Überblick über die laufenden Forschungsaktivitäten und die wesentlichen Entwicklungsschritte der Arbeit hat.

(5) Das Gutachten des Betreuers/der Betreuerin soll unter anderem Aussagen zur Einhaltung der Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis und bei experimentellen bzw. empirischen Teilen einer Dissertation Aussagen zur Gewinnung und Qualität der Daten enthalten.

§ 4

Leistungs- und Bewertungskriterien

(1) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität.

(2) Bei Bewerbungen kann eine maximale Zahl für die als Leistungsnachweis vorzulegenden Veröffentlichungen festgelegt werden.

§ 5

Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

(1) Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Lehr- und Forschungseinheit, in der sie entstanden sind, aufzubewahren. Als

Primärdaten gelten auch Messergebnisse, Sammlungen, Studierhebungen, Zellkulturen, Materialproben, archäologische Funde, Fragebögen, Ton- und Filmaufzeichnungen.

(2) In der Regel müssen die Primärdaten für zehn Jahre zugänglich bleiben. Bei Primärdaten, die nicht auf haltbaren und gesicherten Trägern aufbewahrt werden können, können in begründeten Fällen verkürzte Aufbewahrungsfristen festgelegt werden. In der Regel verbleiben die Originaldaten und -unterlagen am Entstehungsort; es können aber Duplikate angefertigt oder Zugangsrechte bestimmt werden.

(3) Die Verantwortung für die Erstellung der Datenträger trägt der jeweilige Wissenschaftler/die jeweilige Wissenschaftlerin; ihm/ihr obliegt die Nachweispflicht für die ordnungsgemäße Protokollierung.

(4) Soweit es keine Festlegung auf Bereichsebene gibt, legen die einzelnen Lehr- und Forschungseinheiten fest, was als Primärdaten anzusehen ist. Außerdem stellen sie verbindliche Regeln auf über die Aufzeichnungen und die Aufbewahrung von Primärdaten, den Zugang zu den Originaldaten und Datenträgern und treffen Vorkehrungen bei einem Wechsel des bzw. der für die Entstehung der Daten verantwortlichen Wissenschaftlers/Wissenschaftlerin. Außerdem können sie entsprechend Abs. 2, Satz 2 verkürzte Aufbewahrungsfristen festlegen.

(5) Sind in den Primärdaten personenbeziehbare Daten enthalten – Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person – so sind die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, getrennt zu speichern; die Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies zulässt. Insofern sind diese Daten aus den zu archivierenden Primärdaten zu entfernen.

§ 6

Wissenschaftliche Veröffentlichungen

(1) Als Autoren/Autorinnen einer wissenschaftlichen Publikation dürfen nur diejenigen bezeichnet werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, bei der Durchführung des Forschungsvorhabens, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben.

(2) Die Mitautorschaft begründet sich nicht durch:

- die Einwerbung von Fördermitteln,
- die Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien,
- die Unterweisung von Mitarbeitern/-innen in Standard-Methoden,
- die lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
- die lediglich technische Unterstützung (z.B. bloße Bereitstellung von Geräten, Versuchstieren),
- die bloße Überlassung von Daten,
- das alleinige Lesen des Manuskripts ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts oder
- die Leitung der Abteilung oder Arbeitsgruppe, in der die Publikation entstanden ist.

Ebenso sind die arbeits- oder dienstrechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten für die Begründung einer (Mit-)Autorschaft unerheblich. Ausgeschlossen ist außerdem eine sogenannte „Ehrenautorschaft“.

(3) Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit an einer Publikation ohne hinreichenden Grund zu beenden oder die Publikation der Ergebnisse als Mitautor/in, auf dessen/deren Zustimmung die Veröffentlichung angewiesen ist, ohne wichtigen Grund zu verhindern. Publikationsverweigerungen müssen mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen gerechtfertigt werden.

(4) Veröffentlichungen, die als Berichte über neue wissenschaftliche Ergebnisse intendiert sind, müssen die Methoden und die Ergebnisse nachvollziehbar – ggf. unter Verweis auf weiterführende Literatur – beschreiben.

(5) In wissenschaftlichen Veröffentlichungen müssen wesentliche Befunde, die die Ergebnisse und Hypothesen stützen, aber auch solche, die ihnen widersprechen, mitgeteilt werden. Eigene und fremde Vorarbeiten und relevante Publikationen anderer Autoren/-innen, auf denen die Arbeit unmittelbar aufbaut, müssen möglichst vollständig und korrekt benannt werden.

(6) Soll die Veröffentlichung personenbeziehbare Daten enthalten – Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person – so ist dies nur zulässig, wenn die hiervon Betroffenen ausdrücklich eingewilligt haben oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen.

§ 7

Verpflichtung auf und Unterrichtung über die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Alle an der TU Dresden wissenschaftlich Tätigen, der wissenschaftliche Nachwuchs und alle Studierenden werden zur Einhaltung der Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 1 bis § 6 verpflichtet.

(2) Diese Verpflichtung erfolgt entweder durch eine Verpflichtung auf den „Kodex guten wissenschaftlichen Arbeitens für Studierende“ der TU Dresden oder durch die schriftliche Versicherung, diese Richtlinien zur Kenntnis genommen zu haben.

(3) Bei den Beschäftigten erfolgt die Verpflichtung unmittelbar bei der Einstellung bzw. nach Inkrafttreten dieser Richtlinien. Die Nachwuchswissenschaftler/innen werden auf die Richtlinien zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Promotion oder Habilitation und die Studierenden bei der Immatrikulation verpflichtet.

(4) Die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis sind in die akademische Lehre und in die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses als verbindlicher Bestandteil zu integrieren.

(5) Die TU Dresden verpflichtet sich, die für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Verhinderung wissenschaftlichen Fehlverhaltens erforderlichen organisatorischen und personellen Strukturen zu schaffen und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

(6) Die Bereiche (Schools) sind aufgefordert, auf dieser Grundlage jeweils fachgruppenspezifische Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens auszuarbeiten und diese in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Teil II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 8

Bestimmung von wissenschaftlichem Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig ethische Normen verletzt, Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung der jeweiligen Fächerkultur.

§ 9

Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht

- durch unrichtige Angaben der Autorenschaft (Ghostwriting),
- durch Erfinden von Daten,
- durch Verfälschen von Daten und Quellen, z. B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Quellen, Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen sowie durch Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
- durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- unrichtige Angaben zu wissenschaftlichen Leistungen von Bewerbern/-innen in Auswahl- und Gutachterkommissionen;

(2) bei Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen durch

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter/in (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- die Verfälschung des Inhaltes,
- die unbefugte Veröffentlichung oder das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
- die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines/einer anderen ohne dessen/deren Einverständnis,
- willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeber/in, Gutachter/in oder Mitautor/in;

(3) bei Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch

a) die Sabotage von Forschungsvorhaben anderer, wie beispielsweise durch

- das Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt,

- Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
 - Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern wie Büchern, Dokumenten oder sonstigen Daten;
- b) das Beseitigen von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird;
- c) öffentliche Äußerung einer unrichtigen Verdächtigung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

§ 10

Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft bei Kenntnis fälschungsbehafteter Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben.

Teil III. Gremien und Beauftragte

§ 11

Vertrauensperson (Ombudsperson)

(1) Auf Vorschlag des Rektorats werden vom Senat eine Vertrauensperson (Ombudsperson) und ein/e Stellvertreter/in bestellt. Die Stellvertretung tritt an die Stelle der Vertrauensperson bei deren Verhinderung oder Befangenheit. Die Bestellung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung erfolgt auf drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Für diese Ämter sind Personen bewährter persönlicher Integrität auszuwählen. Sie üben diese Aufgabe unabhängig aus. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten werden für diese Aufgabe keine Personen ausgewählt, die eine Leitungsfunktion innehaben.

(3) Die Vertrauensperson (Ombudsperson) ist Ansprechpartner/in, Ratgeber/in und Vermittler/in bei allen Verdachtsfällen von wissenschaftlichem Fehlverhalten. Sie wird bei Bedarf durch die Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten unterstützt.

(4) Die Vertrauensperson (Ombudsperson) erstattet dem Senat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Dieser kann Empfehlungen zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten enthalten.

§ 12

Untersuchungskommission

(1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt das Rektorat im Benehmen mit dem Senat eine Untersuchungskommission ein, die aus dem/der Vorsitzenden sowie vier weiteren Mitglieder besteht. Das Rektorat beruft den Vorsitzenden/die Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder der Untersuchungskommission für die Dauer von drei Jahren; die wiederholte Berufung ist möglich. Der/Die Vorsitzende soll nicht Mitglied der TU Dresden sein und vorzugsweise die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die weiteren Mitglieder der

Untersuchungskommission müssen Mitglieder oder Angehörige der TU Dresden sein und aus unterschiedlichen Fächergruppen stammen.

(2) Die Untersuchungskommission kann Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrungen im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, jederzeit beratend hinzuziehen. Sie wird bei Bedarf durch die Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten unterstützt.

(3) Die Untersuchungskommission tagt nicht öffentlich und in strikter Vertraulichkeit. Die Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes vorgesehen ist. Die Untersuchungskommission trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage des ermittelten Sachverhaltes und der erhobenen Beweise nach freier Überzeugung.

§ 13

Reguläre Prüfungsgremien

(1) In Verdachtsfällen, in denen das Fehlverhalten akademische Prüfungen (z.B. Bachelor-, Master-, Diplomprüfungen) oder Graduierungen (Promotionen, Habilitationen) betrifft, ist für die Überprüfung das in der jeweiligen Prüfungs- oder Graduierungsordnung vorgesehene Gremium zuständig („reguläres Prüfungsgremium“).

(2) Ein reguläres Prüfungsgremium kann einen Fall der Untersuchungskommission übergeben bzw. deren Expertise bei der Bearbeitung zu Rate ziehen. Die Untersuchungskommission kann einen Fall jederzeit an sich ziehen.

(3) Solange die Untersuchungskommission einen Fall bearbeitet, hindert dies andere Stellen daran, in derselben Angelegenheit tätig zu werden.

§ 14

Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Die TU Dresden richtet eine Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten ein, die bei begründeten Verdachtsfällen zur Unterstützung angerufen werden kann. Dazu gehören technische Dienstleistungen zur Plagiatserkennung.

(2) Sie unterstützt die Arbeit der Vertrauensperson (Ombudsperson), der Untersuchungskommission und der regulären Prüfungsgremien bei Verdachtsfällen.

(3) Die Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten unterstützt alle Lehrenden bei der Prävention gegen wissenschaftliches Fehlverhalten, führt Schulungen durch und leistet einen Beitrag zur Sensibilisierung für wissenschaftliche Redlichkeit.

Teil IV. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 15

Verdachtsfälle und Verdachtsanzeige

(1) Bei Verdachtsfällen auf wissenschaftliches Fehlverhalten wenden sich Mitglieder und Angehörige der TU Dresden an die Vertrauensperson (Ombudsperson). Auch externe Personen können sich an sie wenden, sofern es sich um Verdachtsfälle gegen Wissenschaftler/innen der TU Dresden handelt.

(2) Jede Anzeige muss in „gutem Glauben“ an die Richtigkeit der Anschuldigung erfolgen.

(3) Wird der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten gegenüber einer anderen Stelle als der Vertrauensperson (Ombudsperson) vorgetragen, so ist diese zu informieren. Handelt es sich dabei nicht um ein reguläres Prüfungsgremium, das den Verdacht selbst überprüft, ist die Verdachtsanzeige an die Vertrauensperson (Ombudsperson) weiterzuleiten.

(4) Die Verdachtsanzeige soll schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel erfolgen. Über eine mündliche Anzeige ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Tatsachen und Beweismittel zu erstellen. Die Vertrauensperson (Ombudsperson) kann Verdachtsanzeigen auch aufgreifen, wenn diese ohne Preisgabe der Identität des Informanten/der Informantin erfolgt. Voraussetzung ist, dass die Vorwürfe eine ausreichende Glaubhaftigkeit besitzen.

(5) Die Vertrauensperson (Ombudsperson) hat unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Experten/-innen hinzuzuziehen.

(6) Liegt aus Sicht der Vertrauensperson (Ombudsperson) ein begründeter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor, so kann sie die Untersuchungskommission oder das zuständige reguläre Prüfungsgremium über den Sachverhalt informieren. Handelt es sich aus Sicht der Vertrauensperson (Ombudsperson) um einen erheblichen Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens, muss sie die Untersuchungskommission oder das zuständige reguläre Prüfungsgremium informieren.

§ 16

Mitwirkung und Schutz der Verfahrensbeteiligten

(1) Dem/Der Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben, soweit hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet wird, verbunden mit der Aufforderung, hierzu Stellung zu nehmen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel vier Wochen. Die informierende und die betroffene Person sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren und auch über die möglichen Folgen bei Nichterfüllen der Pflichten.

(2) Personen, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (Whistleblower), dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen entstehen. Die Vertrauensperson (Ombudsperson), die Prüfstelle gegen wissenschaftliches Fehlverhalten, die

Untersuchungskommission und die regulären Prüfungsgremien müssen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise einsetzen. Daher sind sowohl die Vertrauensperson (Ombudsperson) als auch alle Mitglieder vorgenannter Gremien, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, zur Verschwiegenheit über die Identität der Personen, die sich mit einem spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens an sie gewandt haben (Whistleblower), sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese Personen zulassen, verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit diese Person sie von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden hat.

(3) Anzeigen sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeit dient dem Schutz des Whistleblowers sowie der Person, gegen die sich ein Verdacht richtet. Vor der abschließenden Überprüfung eines Verdachts ist eine Vorverurteilung der betroffenen Person unbedingt zu vermeiden.

(4) Die betroffene Person, der Informant/die Informantin sowie die Vertrauensperson (Ombudsperson) sind über die Entscheidung der jeweiligen Kommission zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

(5) Am Ende eines Untersuchungsverfahrens ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen weiteren Schaden erleiden. Geeignete Maßnahmen können eine Beratung durch die Vertrauensperson (Ombudsperson) oder eine schriftliche, ggf. auch öffentliche Erklärung der TU Dresden sein, dass der betroffenen Person kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist.

§ 17 Vorprüfung

(1) Sobald die Untersuchungskommission oder ein reguläres Prüfungsgremium von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten erfährt, ist unter Beachtung der Grundsätze von § 16 ein Verfahren einzuleiten oder der Fall an die Vertrauensperson (Ombudsperson) abzugeben.

(2) Sämtliche belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.

(3) Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist nach § 16 (1) trifft die Untersuchungskommission oder das reguläre Prüfungsgremium innerhalb von vier Wochen die Entscheidung darüber, ob das Verfahren - unter Mitteilung der Gründe an die betroffene und informierende Personen - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht bestätigt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

(4) Ist die informierende Person mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden, so kann sie ihre Einwände innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich der Untersuchungskommission oder dem regulären Prüfungsgremium vortragen. Die Untersuchungskommission oder das reguläre Prüfungsgremium berät und entscheidet über die Einwände unter Beachtung der Beteiligungs- und Schutzrechte gemäß § 16.

§ 18

Förmliches Untersuchungsverfahren

(1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem Rektor und der Vertrauensperson (Ombudsperson) von dem/der Vorsitzenden der Untersuchungskommission oder des regulären Prüfungsgremiums mitgeteilt.

(2) Die Untersuchungskommission oder das reguläre Prüfungsgremium dokumentiert das Verfahren und fertigt über das Ergebnis der Untersuchung einen Bericht an, der die tragenden Gründe für das Ergebnis enthält.

(3) Die wesentlichen Gründe sind der betroffenen, der informierenden Person und der Vertrauensperson (Ombudsperson) vor Abschluss des Verfahrens schriftlich mitzuteilen. Diese können zu dem Bericht Stellung nehmen. Hält die Untersuchungskommission oder das reguläre Prüfungsgremium ein Fehlverhalten für erwiesen, werden der Bericht, einschließlich der Stellungnahmen und Akten, dem Rektor vorgelegt. In diesen Fällen enthält der Bericht auch eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen, insbesondere zu den akademischen Konsequenzen für die betroffene Person. Der Rektor leitet die Unterlagen gegebenenfalls an die zuständige Stelle weiter und diese bzw. der Rektor veranlasst die entsprechenden Maßnahmen. In den übrigen Fällen wird das Verfahren eingestellt.

(4) Der Rektor kann in begründeten Fällen die erneute Überprüfung des Ergebnisses verlangen.

§ 19

Dauer des Gesamtverfahrens und Aufbewahrungspflicht

(1) In der Regel soll das Gesamtverfahren nicht länger als sechs Monate dauern.

(2) Die Akten des Prüfungsverfahrens werden 30 Jahre aufbewahrt.

Teil V. Mögliche Entscheidungen und Ahndung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 20

Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

(1) Da jeder Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens anders gelagert ist und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die jeweilige Entscheidung eine zentrale Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie für die jeweils adäquaten Konsequenzen. Die Entscheidung über die zu ergreifende Maßnahme bei wissenschaftlichem Fehlverhalten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Folgende Maßnahmen können in Betracht kommen:

1. Bei minderschweren Fällen kann eine Rüge bzw. eine verschärfte Rüge ausgesprochen werden.
2. Arbeitsrechtliche Konsequenzen können insbesondere Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung oder Entfernung aus dem Dienst sein.
3. Zivilrechtliche Konsequenzen können insbesondere die Erteilung eines Hausverbotes, Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, wie etwa im Hinblick auf entwendetes

wissenschaftliches Material, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patent- und Wettbewerbsrecht, Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen) oder Schadensersatzansprüche der TU Dresden sein.

4. Akademische Konsequenzen können auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlicher Zielsetzung zu veranlassen sein.
 - Inneruniversitär: Entzug von akademischen Graden, wenn sie auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruhen oder sonst wie arglistig erlangt wurde, oder Entzug der Lehrbefugnis.
 - Außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen: Solche Institutionen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten jedenfalls dann zu informieren, wenn sie davon unmittelbar berührt sind oder der betroffene Wissenschaftler/die betroffene Wissenschaftlerin eine leitende Stellung einnimmt oder, wie im Falle von Förderorganisationen, in Entscheidungsgremien mitwirkt.
 - Rückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen.
5. Strafrechtliche Konsequenzen kommen in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches bzw. sonstiger Strafnormen oder den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, wie insbesondere bei Urheberrechtsverletzungen, Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen), Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung), Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendung, Erschleichung von Fördermitteln oder von Veruntreuung), Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse), Lebens- oder Körperverletzung (wie etwa von Probanden/-innen in Folge von falschen Daten).

(2) Ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten der TU Dresden Strafanzeige zu erstatten ist, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des Rektors vorbehalten.

(3) Die jeweils geltenden Regelungen der Prüfungs- und Promotionsordnungen bleiben hiervon unberührt.

§ 21

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinien treten nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Gleichzeitig treten die „Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis an der Technischen Universität und Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ vom 12.01.2000, zuletzt geändert am 06.03.2011, außer Kraft.

Dresden, den 05.03.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen